

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

13.04.2023

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.17-35/17

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1893

Geltungsdauer

vom: **3. Mai 2023**

bis: **3. Mai 2028**

Antragsteller:

Düker GmbH

Würzburger Straße 10-16

97753 Karlstadt/Main

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile für die feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Düker BSV 90"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Zubehörteile für die feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Düker BSV 90", dem Brandschutzelement "Düker BSV 90" sowie einem Einsatz für eine Druckrohrverbindung.

Das Brandschutzelement besteht aus einem Stahlblechgehäuse, einer Brandschutzeinlage, einem Distanzstück, einem äußeren Dichtband und Dichtmanschetten.

Der Einbausatz besteht aus zwei Krallen und zwei Verbindungsstücken.

Beide sind aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

1.2.2 Die Verwendung des Brandschutzelementes in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Brandschutzelement

2.1.2.1 Das Brandschutzelement "Düker BSV 90" muss aus einem Stahlblechgehäuse, einer Brandschutzeinlage, einem Distanzstück, einem äußeren Dichtband und Dichtmanschetten bestehen.

2.1.2.2 Das Stahlblechgehäuse muss aus mindestens 0,5 mm dickem Edelstahlblech bestehen.

2.1.2.3 Die Brandschutzeinlage und das äußere Dichtband des Brandschutzelements müssen aus 2,5 mm dicken Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs "PROMASEAL-PL" (Grundausführung, einseitig mit doppelseitigem Kleband kaschiert) gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-249 bestehen.

2.1.2.4 Die Dichtmanschette¹ des Brandschutzelements muss aus EPDM (Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk) bzw. NBR (Acrylnitril-Butadien-Kautschuk) bestehen und das Distanzstück¹ des Brandschutzelements aus Polyethylen bzw. mineralverstärktem Polypropylen.

2.1.2.5 Die Abmessungen des Brandschutzelements müssen den Angaben auf der Anlage 1 entsprechen.

2.1.3 Einbausatz für die Druckrohrverbindung

2.1.3.1 Der Einbausatz für die Druckrohrverbindung muss aus zwei Krallen und zwei Verbindungsstücken bestehen. Die Verbindungsstücke müssen aus jeweils zwei miteinander verschraubten T-Stählen und einer im Verschraubungsbereich liegenden Umwicklung aus einem dämmschichtbildenden Baustoff bestehen.

2.1.3.2 Es ist die "Düker Kombi-Kralle"¹ der Fa. Düker GmbH, 97753 Karlstadt zu verwenden.

¹ Die Materialangaben bzw. der Aufbau und die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen

2.1.3.3 Für die Herstellung der Verbindungsstücke der Druckrohrverbindung sind T-60 Stahl-Profile nach DIN EN 10055² zu verwenden.

2.1.3.4 Die Umwicklung muss aus 2,5 mm dicken Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs "PROMASEAL-PL" (Grundausführung, einseitig mit doppelseitigem Klebeband kaschiert) gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-249 bestehen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Brandschutzelements und des Einbausatzes für die Druckrohrverbindung sind die Angaben der Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3 zu beachten.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Brandschutzelement bzw. jeder Einbausatz für die Druckrohrverbindung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Brandschutzelement bzw. jeder Einbausatz für die Druckrohrverbindung und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Brandschutzelement "Düker BSV 90" bzw. Einbausatz für die Druckrohrverbindung für die feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Düker BSV 90" (mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1893
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild für das Brandschutzelement ist auf dem Stahlblechgehäuse des Brandschutzelements zu befestigen. Das Schild für den Einbausatz ist auf der Verpackung des Einbausatzes anzubringen.

2.3 Übereinstimmungserklärung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzelemente und der Einbausätze für die Druckrohrverbindung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Brandschutzelemente und der Einbausätze für die Druckrohrverbindung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Brandschutzelemente und der Einbausätze für die Druckrohrverbindung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein

² DIN EN 10055:1995-12 Warmgewalzter gleichschenkliger T-Stahl mit gerundeten Kanten und Übergängen - Maße, Grenzabmaße und Formtoleranzen

Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente und der Einbausätze für die Druckrohrverbindung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Brandschutzeinlagen der Brandschutzelemente sowie der Bestandteile des Einbausatzes für die Druckrohrverbindung mindestens einmal pro 1.000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung des Brandschutzelements und der Einbausätze für die Druckrohrverbindung ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzelemente und Einbausätze für die Druckrohrverbindung die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente und der Einbausätze für die Druckrohrverbindung ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzelemente und der Einbausätze für die Druckrohrverbindung durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1 für die Brandschutzelemente und der in Abschnitt 2.1.2 für die Einbausätze für die Druckrohr-

verbindung festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

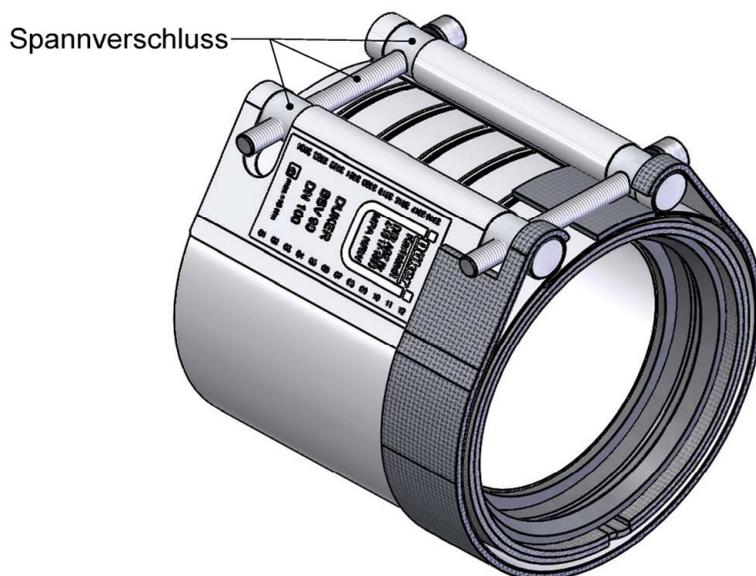
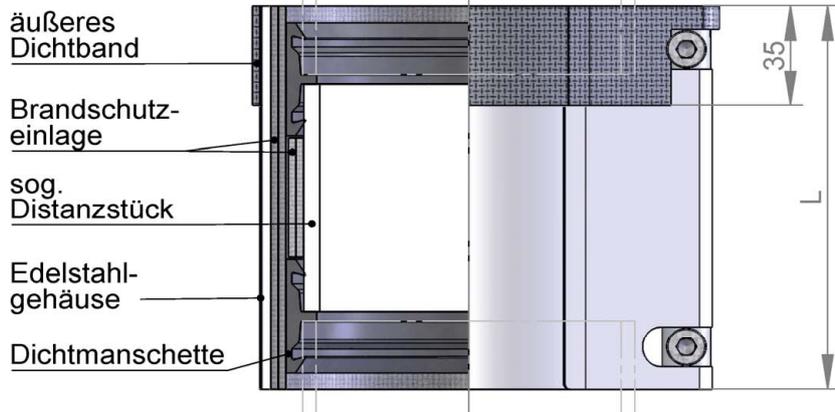
Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Brandschutzeinlagen der Brandschutzelemente und der Abmessungen der Bestandteile des Einbausatzes für die Druckrohrverbindung,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzelemente und der Einbausätze für die Druckrohrverbindung verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzelemente und der Einbausätze für die Druckrohrverbindung selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Herschelmann



Größe	Rohr/Formstück- Außendurchmesser D		L
DN 75/80	83	+2	135
		-1	
DN 100	110	+2	135
		-1	
DN 125	135	± 2	150
DN 150	160	± 2	150

Zubehörteile für die feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Düker BSV 90"

Aufbau des Brandschutzelements

Anlage 1